

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER HESSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Umschulungsvertrag

Zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt - Umschulungsträger/in - *

Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Praxisort

und dem/der Umzuschulenden *

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Schulabschluss
Mobilnummer und/oder Festnetznummer		E-Mail-Adresse	

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im anerkannten Ausbildungsberuf

„Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“

geschlossen:

§ 1

Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung wird der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die berufliche Handlungsfähigkeit des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ vermittelt.

§ 2

Dauer der Umschulung

1. (Dauer)

Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges und aufgrund der

nachgewiesenen Berufsausbildung als _____

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ 24 Monate.

Es beginnt am _____ und endet am _____.

2. (Probezeit)

Die Probezeit beträgt 4 Monate.

3. (Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses)

Besteht die Umzuschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. (Verlängerung des Umschulungsverhältnisses)

Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.¹⁾

* Im Folgenden wird bei den Bezeichnungen und Begriffen im Kontext die weibliche Schreibung verwendet. Eine durchgängige Sichtbarkeit beider Geschlechter im Text geht zu Lasten der Lesbarkeit.

1) Erhält die Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3

Sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung

Die Umschulung gliedert sich sachlich und zeitlich nach dem betrieblichen Ausbildungsplan (§ 5 Ausbildungsverordnung), der auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (§ 4 Ausbildungsverordnung) erstellt wurde.

Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Umschulungsvertrages.

§ 4

Pflichten des Umschulungsträgers

Die Trägerin der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich,

1. (Umschulungsziel)

dafür zu sorgen, dass der Umzuschulenden die berufliche Handlungsfähigkeit, die zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist, in erwachsenengerechter Weise vermittelt wird. Die Umschulung ist planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungszeit erreicht werden kann. Bei der Umschulung sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen „Zahnmedizinischer/r Fachangestellte/r“ zugrunde zu legen;

2. (Fürsorgepflicht)

den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen;

3. (Umschulende)

nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind;

4. (Eignung der Umschulungsstätte)

die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind;

5. (Ausbildungsmittel)

der Umzuschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Umschulung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

6. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen)

der Umzuschulenden das Ausbildungsnachweisheft für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen, ihr Gelegenheit zum Führen am Arbeitsplatz zu geben und durch entsprechende Abzeichnung zu überwachen;

7. (Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Praxis des Umschulungsträgers)

die Umzuschulende bei Vereinbarung zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen oder nach Nr. 9 durchzuführen sind;

8. (Umschulungsbezogene Tätigkeiten)

der Umzuschulenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;

9. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte)

Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Praxis der Umschulungsträgerin zu organisieren, soweit sie nicht im vollem Umfang in der Praxis der Umschulungsträgerin vermittelt werden können.

Folgende Maßnahme außerhalb der Umschulungsstätte ist vorgesehen:

§ 5 Pflichten der Umschulenden

Die Umschulende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Umschulungsziel zu erreichen.

Sie verpflichtet sich insbesondere

1. **(Lernpflicht)**
die ihr im Rahmen ihrer Umschulung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht – sofern vereinbart - und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Praxis der Umschulungsträgerin teilzunehmen, für die sie nach § 4 Nr. 7 und 9 freigestellt wird;
3. **(Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen)**
das Ausbildungsnachweisheft ordnungsgemäß
 schriftlich elektronisch
zu führen und der Umschulungsträgerin regelmäßig vorzulegen;
4. **(Weisungsgebundenheit)**
den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Umschulung von der Umschulungsträgerin, oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. **(Praxisordnung)**
die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
6. **(Sorgfaltspflicht)**
Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
7. **(Schweigepflicht)**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren, die ihr in Ausübung ihrer Umschulungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind;
8. **(Maßnahmen zur Ermittlung des Umschulungsstandes)**
an Maßnahmen zur Ermittlung des Umschulungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind;
9. **(Benachrichtigung bei Fernbleiben)**
bei Fernbleiben von der Praxis, oder von sonstigen Umschulungsmaßnahmen der Umschulungsträgerin unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall am ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.
10. **(Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung)**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung die Umschulungsträgerin über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Mitteilung über das Prüfungsergebnis“ der LZKH bzw. das LZKH-Prüfungszeugnis der Umschulungsträgerin vorzulegen.

§ 6 Vergütung ²⁾

1. (Höhe und Fälligkeit)

Die Umschulungsträgerin gewährt der Umzuschulenden eine Vergütung in Höhe von derzeit monatlich

Euro _____ brutto vom _____ bis _____

Euro _____ brutto vom _____ bis _____

Die Beträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Zuwendungen)

Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

3. (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der Umzuschulenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 7 Umschulungszeit und Urlaub

1. (Tägliche Umschulungszeit)

Die regelmäßige Umschulungszeit beträgt täglich _____ Stunden und wöchentlich _____ Stunden.

Es wird eine Teilzeitumschulung beantragt ja nein

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für die Praxis der Umschulungsträgerin geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

2. (Urlaub)

Die Umschulungsträgerin gewährt der Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht derzeit ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage / Arbeitstage im Jahre _____

auf _____ Werktage / Arbeitstage im Jahre _____

auf _____ Werktage / Arbeitstage im Jahre _____

2) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

Umschulende Zahnärztin
(Name, Vorname) _____

Umzuschulende
(Name, Vorname) _____

§ 8 Kündigung

1. (Kündigung während der Probezeit)

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

3. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Zeugnis

Die Umschulungsträgerin stellt der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein schriftliches Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Umzuschulenden, auf Verlangen der Umzuschulenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Die Umzuschulende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die Umzuschulende hat davon Kenntnis genommen, dass es der Umschulungsträgerin gestattet ist, von der Berufsschule umschulungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

HINWEIS:	Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Landes Zahnärztekammer Hessen als zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz werden die personenbezogenen Daten der Umschulungsträgerin und der Auszubildenden durch die Landes Zahnärztekammer Hessen verarbeitet. Eine Datenschutzerklärung der Landes Zahnärztekammer Hessen ist dem Vertrag beigelegt.
-----------------	--

_____, den _____

Die Umzuschulende:

(Unterschrift)

Die Umschulungsträgerin:

(Stempel und Unterschrift)

**Sichtvermerk des zuständigen
Kostenträgers / Rehabilitationsträgers**

(Stempel und Unterschrift)

**Sichtvermerk der zuständigen
Agentur für Arbeit**

(Stempel und Unterschrift)

Im Rahmen der Erfüllung der durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgaben verarbeitet die Landeszahnärztekammer Hessen Daten ihrer Mitglieder, von Angestellten und Auszubildenden ihrer Mitglieder, von anfragenden Patienten sowie von sonstigen Personen (z.B. Vertragspartner, Behördenangehörigen, Pressevertreter), die mit der Landeszahnärztekammer Hessen in Kontakt treten. Selbstverständlich werden diese Informationen durch die Landeszahnärztekammer Hessen mit der größtmöglichen Sorgfalt verwaltet. Um einen Überblick über die zu den betreffenden Personen geführten Daten und den Datenschutz der Landeszahnärztekammer Hessen zu geben, anbei die folgenden Informationen, wobei aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform gewählt wird:

1. Wer ist in der Landeszahnärztekammer Hessen für den Datenschutz verantwortlich?

Gemäß der Satzung der Landeszahnärztekammer Hessen vertritt der Präsident, Herr Dr. Michael Frank, oder der Vizepräsident, Herr Dr. Wolfgang Klenner, die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie können über die Landeszahnärztekammer Hessen, Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt am Main, Tel: 069 / 42 72 75 - 110, Fax: 069 / 42 72 75 - 105 oder E-Mail: box@lzk.de kontaktiert werden.

2. Wer ist in der Landeszahnärztekammer Hessen als Datenschutzbeauftragter bestellt?

Für die Landeszahnärztekammer Hessen ist als Datenschutzbeauftragter Herr Dr. Jörg Kümmerlen, secopan gmbh, Am Schoenblick 14, 71229 Leonberg, E-Mail: datenschutz@lzk.de, bestellt.

3. Von wem erheben wir personenbezogene Daten?

Wir verarbeiten, also erheben, speichern, nutzen, übermitteln oder löschen von folgenden natürlichen Personen personenbezogene Daten:

- Zahnärzte, die entweder Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Landeszahnärztekammer,
- Zahnärzte, die nur vorübergehend in Hessen zahnärztlich tätig werden,
- Angestellte oder Auszubildende (sowie ggf. deren Erziehungsberechtigte) der Mitgliedspraxen,
- Prüflinge, die an der Gleichwertigkeits- oder Weiterbildungsprüfung bzw. den Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- Patienten bzw. ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter,
- Allen anderen natürlichen Personen, die in Kontakt mit der Landeszahnärztekammer Hessen stehen (z.B. Mitarbeiter juristischer Personen und Behörden).

4. Welche personenbezogene Daten erheben wir und wo?

In der Regel werden die personenbezogenen Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben. Ansonsten werden die Daten u.a. von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, anderen Zahnärztekammern, Ärztekammern, Gerichten, Behörden (z.B. Ministerium, Regierungspräsidium, Gesundheitsamt, Landesprüfungsamt), Krankenkassen und allen anderen natürlichen Personen, die mit uns in Kontakt treten, übermittelt. Wir verarbeiten zudem personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (allgemein zugängliche Verzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Mitgliederdaten

Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben allgemeiner Natur (z.B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) und Berufsdaten (Approbation, ggf. Promotion, weitere fachliche Qualifizierungsnachweise, behördliche Mitteilungen, ggf. kassenzahnärztliche Daten). Außerdem werden davon Informationen zu berufsrechtlichen Verfahren, Patientenbefragungen, Anfragen wegen Gutachten und Schlichtung sowie eigene Anfragen der Mitglieder zu berufsbezogenen Sachverhalten erfasst. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Weiterbildung gehören dazu auch Informationen zum Qualifizierungsjahr (u.a. Akte der Landesprüfungsamtes), der Weiterbildungszeit und der im jeweiligen Zusammenhang erfolgten Prüfung. Wird der Zahnarzt als Auszubildender tätig, werden auch Daten im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis erhoben. Im Rahmen der durch das Land Hessen der Landeszahnärztekammer Hessen als beliehene Stelle übertragene Qualitätssicherung und Ausstellung der Fachkunde als Zahnärztliche Stelle Röntgen (Röntgenstelle) werden zusätzlich Daten bezüglich der Röntengeräte erfasst.

Angestellte und Auszubildende der Praxen

Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben des Angestellten (z.B. Vor- und Nachnamen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie der Sachverhalt, der im Rahmen der Anfrage der Landeszahnärztekammer Hessen bekannt wird. Im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen werden zusätzlich zu den Angaben auch Daten zur Arbeitsstelle, Fortbildungsnachweise, zu durchgeführten Prüfungen sowie Begabtenförderung verarbeitet. Bei Auszubildenden gehören neben den persönlichen Angaben auch schulische Daten (Schulabschluss, Berufsschule) sowie Informationen über die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Prüfungsergebnisse und den Ausbildungsabschluss dazu.

Patienten bzw. ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter

Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben (z.B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, behandelnde Ärzte und Zahnärzte, Versicherungsstatus, Gerichtsakten, Gesundheitsdaten in zahnärztlichen Rechnungen sowie Gutachten und Schlichtungsverhandlungen) sowie das Anliegen, die an die Patientenberatungs-, Schlichtungs- und Gutachterstelle sowie im Rahmen von Beschwerden erfolgen. Dazu gehören jedoch keine personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen. Weder fordert die Landeszahnärztekammer Hessen solche an, noch sammelt sich wesentlich solche Daten und gibt sie auch nicht an Dritte weiter. Eine technische Vorrichtung zum Schutz einer Übermittlung personenbezogener Daten durch Minderjährige besteht allerdings nicht. Angaben zu Kindern werden nur erhoben, wenn diese durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

Sonstige natürliche Personen

Dazu gehören alle personenbezogene Daten, die z.B. bei der Kontaktaufnahme von Mitarbeitern der Vertragspartner der Landeszahnärztekammer Hessen, der Presse oder von behördlichen Angehörigen bekannt werden. Dies sind in der Regel die persönlichen Angaben (Vor- und Nachname, Arbeitgeber oder Behörde, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) und der betreffende Sachverhalt der Anfrage.

5. Wer erhält ggf. Ihre personenbezogenen Daten übermittelt?

Mitgliederdaten

Die Landes Zahnärztekammer Hessen übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Mitgliedsdaten halbjährlich an die jeweils zuständigen Gesundheitsämter. Weiterhin erhält die Hessische Zahnärzte-Versorgung (HZV) als teilrechtsfähige Körperschaft Mitgliedsdaten (Vor- und Nachname, Praxis- und Privatanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Mitgliedsstatus) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, übermittelt die Landes Zahnärztekammer Hessen personenbezogenen Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung deren gesetzlichen Aufgaben. Dazu zählen u.a. im Zusammenhang mit Sachverhalten zur Approbation oder Gleichwertigkeitsprüfung das Landesprüfungsamt, zur Aufgabenerfüllung der Röntgenstelle die Regierungspräsidien, zur Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz die Regierungspräsidien und Berufsschulen, zur Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz die Regierungspräsidien. Bei Amtshilfeersuchen dazu berechtigter Behörden erhalten die betreffenden Behörden die gesetzlich zulässigen Mitteilungen. Dies gilt insbesondere auch bei Sachverhalten, aufgrund derer die Landes Zahnärztekammer Hessen dem Hessischen Ministerium für Integration und Soziales im Rahmen der staatlichen Aufsicht zur Information verpflichtet ist (z.B. Berufsgerechtheitsverfahren). Im Rahmen der Gutachtersuche teilt die Landes Zahnärztekammer Hessen die Kontaktdaten geeigneter Zahnärzte den Gerichten und sonstigen Behörden mit. Liegt eine Einwilligung vor, werden Kontaktdaten eines Mitgliedes zur Zustellung der ZM an die Bundes Zahnärztekammer überlassen. Weiterhin werden Mitgliedsdaten im öffentlichen Zahnärzterverzeichnis (Zahnarztsuche) eingestellt.

Auszubildende der Praxen

Die Landes Zahnärztekammer Hessen übermittelt personenbezogene Daten von Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz an die Berufsschulen und die Ausbildungspraxen.

Interessenten des Stellenmarkts

Von Mitgliedern im Stellenmarkt eingestellte Daten werden Interessenten auf der Internetseite der Landes Zahnärztekammer Hessen zur Einsicht bereitgestellt.

Auftragsverarbeiter im Auftrag der Landes Zahnärztekammer Hessen

Von der Landes Zahnärztekammer Hessen eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Landes Zahnärztekammer Hessen Daten erhalten (z.B. im Rahmen der Aktenvernichtung).

Datenübermittlung in Drittland

Datenübermittlungen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation werden nicht veranlasst.

6. Welchem Zweck dienen Ihre Daten und mit welcher Rechtfertigung dürfen wir diese nutzen? Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die in Ziffer 5 aufgeführten Daten verarbeitet die Landes Zahnärztekammer Hessen für den Zweck der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO). Die gesetzlich übertragenen Aufgaben ergeben sich unter anderem aus dem Hessischen Heilberufsgesetz, dem Berufsbildungsgesetz, den Vorschriften zum Strahlenschutz (in Bezug auf die Röntgenstelle) sowie hygienerechtliche Vorschriften. In den Fällen einer Einwilligung in die Datenverarbeitung (z.B. für den Versand der ZM) ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen werden. Dazu reicht eine Mitteilung per E-Mail an die Landes Zahnärztekammer Hessen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (z.B. Austausch mit anderen Behörden und öffentlichen Stellen, Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Landes Zahnärztekammer Hessen).

Anfallende Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO).

7. Wo finde ich Informationen zur Datenverarbeitung der elektronischen Angebote der Landes Zahnärztekammer Hessen?

Die Datenschutzerklärung zu unserer Internetseite und unseren sonstigen elektronischen Informationsangeboten finden Sie unter „Datenschutzerklärung“ auf www.lzkh.de.

8. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit dem Datenschutz?

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

9. Wie können Sie sich ggf. beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herr Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden

10. Stand und Veröffentlichung

Diese Datenschutzerklärung hat den Stand Juni 2018 und wurde in unserem Mitteilungsblatt „Der Hessische Zahnarzt“ in der Ausgabe Juli/August 2018 im amtlichen Teil veröffentlicht.